



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Referat IG I 3
Schutz vor Lärm und Erschütterungen
Herrn MinR [REDACTED]
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

[REDACTED]
Tel. [REDACTED]
Fax [REDACTED]
[REDACTED]
www.duh.de

04. Dezember 2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung der 34. BImSchV

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf einer ersten Verordnung zur Änderung der Vierunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Stellung zu nehmen.

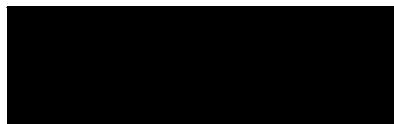
Lärm ist das am meisten unterschätzte Umweltproblem, denn Lärm kann dramatische Auswirkungen auf die Gesundheit haben. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) schätzt, dass in Westeuropa jedes Jahr mindestens eine Million gesunder Lebensjahre durch Lärmbelastung verloren gehen. Mit anderen Worten: Lärm macht krank. So krank, dass man daran sterben kann.

Grundsätzlich begrüßt die DUH vor diesem Hintergrund die geplante Verdeutlichung der Aussage der Lärmkartierung, wie sie durch den europäischen Gesetzgeber durch den Anhang III der Umgebungslärmrichtlinie vorgegeben ist. Folgerichtig wird in der nationalen Umsetzung nun auch die zusätzliche Angabe der Anzahl an Menschen, die durch Lärm stark belastigt werden, an ischämischen Herzkrankheiten leiden und stark schlafgestört sind, ergänzt. Damit wird das Problem Lärm deutlich und die negativen Auswirkungen auf die Menschen klar benannt.

Allerdings ist damit noch keinem der seit Jahren unter Lärm leidenden Menschen geholfen. Die auch in diesem Entwurf immer noch bestehende Lücke zwischen den Angaben in der Lärmkartierung und dem daraus abzuleitenden Lärmaktionsplan kann und muss mit der Änderung der 34. BImSchV geschlossen werden. Dazu ist mehr als nur die formale Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/367 notwendig.

Die DUH fordert daher den Gesetzgeber auf, über die Revision der 34. BImSchV aus der Lärmkartierung eine aussagekräftige fachliche Grundlage für die Erarbeitung und Umsetzung der Lärmaktionsplanung zu machen. Um die Menschen so vor Lärm zu schützen bedarf es einer Bewertung der nach Anhang III der Richtlinie 2020/367 ermittelten Beeinträchtigten im engeren Sinne. Dies wird erreicht, indem die WHO-Empfehlungen in den Leitlinien von 2018 1:1 in den Text der 34. BImSchV übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Bundesgeschäftsführer